

SATZUNG
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Grafenau e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 916 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Grafenau.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 AO, um die Pflege von kranken Menschen, die in Grafenau und Umgebung wohnen, zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst auch eine Nachbarschaftshilfe gegenüber entsprechend hilfebedürftigen Gemeindemitgliedern.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Sozialstation Grafenau gGmbH.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied im Verein kann, ungeachtet der Religionszugehörigkeit, insbesondere jede in Grafenau wohnhafte oder aus Grafenau stammende alleinstehende Person oder Familie werden, die sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unter einer „Familie“ sind zu verstehen: die Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder unter 18 Jahren. Zur Familie zählen auch Jugendliche, die ebenfalls in Hausgemeinschaft mit den Eltern wohnen, aber über 18 Jahre und ohne eigenes Einkommen, sei es aus nichtselbstständiger oder aus selbstständiger Tätigkeit, sind.

2.

In besonderen Fällen kann der Ausschuss auf einen entsprechenden Antrag hin Nachlass, Stundung oder ratenweise Zahlung des Mitgliedsbeitrags gewähren.

3.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag gegenüber dem Vorstand, durch dessen entsprechenden Beschluss und durch die nachfolgende Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a)

durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar nur auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,

b)

durch Tod

und

c)

durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 1. Juli zu entrichten.

§ 6 Haushaltsführung Vermögensverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder Rücklagen i.S.v. § 62 der Abgabenordnung zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuss
- und
3. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, die Mitgliederversammlung ein. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dies gilt auch, wenn 5% der Ausschussmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt.

2.
Mitgliederversammlungen werden abwechselnd in den beiden Ortsteilen abgehalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung zwei Mal im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenau.

3.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a)
Wahl der vier zu wählenden Ausschussmitglieder, mindestens aber von zwei Ausschussmitgliedern, falls keine ausreichende Anzahl von Kandidaten für die Ämter zur Verfügung steht,

b)
Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie des Ausschusses,

c)
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

d)
Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

4.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.
Auch für eine Satzungsänderung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann weiter rechtsverbindlich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der so anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmt.

7.
Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden - in seinem Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden - und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschuss

1.
Der Ausschuss besteht aus sieben, mindestens aber fünf Mitgliedern, nämlich:

- a) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Döffingen/ Dätzingen,
- b) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde von Grafenau,
- c) dem jeweiligen Bürgermeister von Grafenau bzw. dessen Stellvertreter,

-die Personen zu a) bis c) werden von den jeweiligen Institutionen für die Amtsperiode von 3 Jahren benannt-

und

d) bis zu vier gewählten Mitgliedern aus den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen

(hierbei soll jeder der beiden Ortsteile mit mindestens einem Mitglied vertreten sein).

Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dauert drei Jahre. Der bisherigen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied gewählt ist.

Im Falle des Todes oder Niederlegung des Amtes durch ein Ausschussmitglied wird für die Restlaufzeit der Amtsperiode in den Fällen lit. a) bis c) ein neues Mitglied von der jeweiligen Körperschaft bestimmt und entsandt. Im Fall von lit. d) erfolgt die Zuwahl des Ausschussmitglieds für die Restlaufzeit der Amtsperiode durch die nächste Mitgliederversammlung.

2.

In die Zuständigkeit des Ausschusses fallen:

a)
die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Geschäftsführers der Sozialstation Grafenau gGmbH,

b)
die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung,

c)
die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins aus der Mitte des Ausschusses,

d)
die Bestimmung des Schriftführers,

e)
die Beschlussfassung über Anschaffungen, soweit diese den Wert von 5.000,00 € übersteigen

und

f) den Ausschluss von Mitgliedern.

3.

Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Hauptgegenstände der Beratung einberufen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte gewählt. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

2.

Der Vorstand besorgt und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

3.

Die Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst.

§ 11 Rechnungslegung und -prüfung

1.

Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung zu führen und am Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Er kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Hilfskräfte bestellen, insbesondere auch die Geschäftsführung der Sozialstation Grafenau gGmbH einbinden.

2.

Die Rechnung ist durch zwei vom Ausschuss zu bestellende Personen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die bürgerliche Gemeinde Grafenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 29.10.1983
Gründungs- und Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

geänderte, Fassung vom 13.08.1993
durch die Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

geänderte Fassung vom 12.05.2005
durch die Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

geänderte Fassung vom 10.11.2005
(Inkrafttreten: 01.01.2006)
durch die Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

geänderte Fassung vom 14.02.2006
(Inkrafttreten: 14.02.2006)
durch die Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.

geänderte Fassung vom 08.10.2015
(Inkrafttreten: 08.10.2015)
durch die Mitglieder-Versammlung
des Krankenpflegevereins Grafenau e.V.